

**Satzung zur Erhebung eines Beitrags
für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Hagelstadt
(VES-EWS)**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Hagelstadt folgende Satzung zur Erhebung eines Beitrags für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

- 1) Die Gemeinde Hagelstadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:
 - Umbau der Kläranlage Hagelstadt entsprechend dem Bauentwurf des Ingenieurbüros EBB Ingenieurgesellschaft mbH vom 28.02.2011:
 - Zulaufpumpwerk – Reduzierung der Förderleistung
 - Rechenanlage – Einbau einer Brauchwassernutzung
 - Phosphorfällungsanlage – Bau einer Befüllungsfläche/Umfüllplatz
 - Neubau belüfteter Rundsandfang mit Entleerungspumpe und Containerstellplatz
 - Neubau Belebungs- und Nachklärbecken als Kombibecken mit
 - feinblasiger, flächiger Druckluftbelüftung
 - Nachklärbeckenräumer mit Saugräumer und Schwimmschlammräumer
 - Auslaufmessung – Bau eines Mess- und Kontrollschachtes
 - Neubau Betriebsgebäude/Gebläseraum mit Steuerung und Gebläse
 - Neubau eines Eindickers
 - Umbau der bisherigen Vor- und Nachklärbecken zur Schlamm Lagerung
 - Bau der erforderlichen Elektrotechnischen Anlagen zur Steuerung
 - Außenanlagen – Bau der erforderlichen Flächen und Wege für das Kombinationsbecken und den Umfüllplatz und Änderung der Zufahrt
- 2) Der Bauentwurf des Ingenieurbüros EBB Ingenieurgesellschaft mbH vom 28.02.2011 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.
- 2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

- 1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,08 €
 - b) pro m² Geschoßfläche 3,50 €
- 2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.06.2012 außer Kraft.

Hagelstadt, den 17.10.2013

Haimerl
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am _____ in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an alle Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Hagelstadt, den _____

.....